

# **Reglement über die Musikschule**

erlassen am 16. Mai 2023

in Vollzug ab 1. August 2023

## Reglement über die Musikschule

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 6 und Art. 7 der Schulordnung vom 27. März 2012 als Reglement für die Musikschule Degersheim:

### 1. Zweck

Die Musikschule Degersheim wird von der politischen Gemeinde Degersheim getragen. Sie ist bestrebt, den Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige und gut aufgebaute musikalische und künstlerische Ausbildung zu vermitteln, um damit Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert zu fördern.

### 2. Musikschulleitung

Die Führung der Musikschule Degersheim obliegt einer vom Schulrat gewählten Musikschulleitung, deren Arbeit sich nach einer vom Schulrat genehmigten Stellenbeschreibung richtet.

### 3. QE-Steuergruppe

Der Qualitätsentwicklungs-Steuergruppe (QE-Steuergruppe) gehören die Musikschulleitung (Vorsitz), ein Mitglied des Schulrats und zwei bis drei Musiklehrpersonen an. Sie plant und steuert die Schulentwicklung im Rahmen des Schulprogramms.

### 4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Degersheim ist identisch mit demjenigen der Volksschule Degersheim. Freie Tage und Ferien richten sich nach dem entsprechenden Ferienplan. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt.

### 5. Auftrag

In der Musikschule Degersheim werden prioritär Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Degersheim und in Degersheim Schulpflichtige bis zum Abschluss der Sekundarstufe II unterrichtet. Über die Zulassung von Erwachsenen und Auswärtigen entscheidet die Schulleitung.

### 6. Anmeldungen und Abmeldungen

#### 6.1 Regelmässiger Unterricht:

Die An- und Abmeldungen sind schriftlich auf dem entsprechenden Formular bis zum 31. Mai, respektive dem 10. Dezember an die Musikschulleitung zu richten.

Abmeldungen gelten nach Erhalt einer schriftlichen Eingangsbestätigung vonseiten der Musikschule. Diese Bestätigung erfolgt innert zwei Wochen nach Eingang der Abmeldung. Jeder regelmässige Unterricht, inklusive Gruppenunterricht, muss einzeln an- oder abgemeldet werden. Bei verspäteten Abmeldungen werden die entsprechenden Semestergebühren vollumfänglich fällig.

## 6.2 *Anmeldungen während des laufenden Semesters*

Anmeldungen während eines laufenden Semesters bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Sie können nur bei vorhandener Kapazität angenommen werden. Die Semestergebühren werden anteilmässig erhoben. Bei einer Anmeldung während des Semesters wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- erhoben, sofern kein Zuzug nach Anmeldeschluss vorliegt.

## 6.3 *Fächer mit Maximalalter:*

Erreichen Kinder das Maximalalter eines Angebotes, so gelten sie auf das nächste Semester automatisch als abgemeldet.

Personen, die einen Kurs trotz überschreiten des Maximalalters weiter besuchen möchten, können dies bei der Schulleitung beantragen.

## 6.4 *Durchführung Gruppenunterricht:*

Personen, die für Gruppenunterricht angemeldet sind, welcher auf Grund zu tiefer Anmeldezahlen nicht durchführbar ist, wird eine zusätzliche Abmeldefrist in geeignetem Umfang zugesprochen.

## 7. *Unterricht*

Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schule Degersheim statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Den Schülerinnen und Schülern werden regelmässige, unentgeltliche Vorspielmöglichkeiten angeboten.

Während maximal dreier Projektwochen pro Schuljahr kann der angemeldete Einzelunterricht auch in Gruppensettings angeboten werden, wobei dabei jeder Schülerin und jedem Schüler mindestens die Lektionsdauer des Einzelunterrichts zusteht.

### 7.1 *Abonnements*

Abonnements können unabhängig vom Semesterbetrieb, von Personen, welche die Schulpflicht erfüllt haben und von Auswärtigen, bezogen werden. Abonnements sind ab dem Ausstellungszeitpunkt während eines Jahres gültig. Lektionen, welche von den Kundinnen und Kunden weniger als 24 Stunden vor einem vereinbarten Termin abgesagt werden, gelten als gehalten.

### 7.2 *Musiziergruppen*

Musiziergruppen bedürfen zu ihrer Durchführung mindestens vier Teilnehmender, die bereits ein regelmässiges Fach belegen.

Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

### 7.3 *Kurse*

Kurse finden unabhängig vom Semesterbetrieb gemäss den jeweils ausgeschriebenen Zeiten statt. Kurse sind gemäss vom Schulrat genehmigten Konzepten geregelt.

#### 7.4 Fernunterricht

Der Unterricht kann unter Absprache zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern, beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten auch gänzlich oder teilweise online durchgeführt werden. Die Bereitstellung der technischen Ausrüstung zuhause obliegt den Schülerinnen und Schülern. Die Aufteilung von Präsenzunterricht und Fernunterricht wird zu Semesterbeginn zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrperson schriftlich vereinbart und ein entsprechender Stundenplan wird erstellt. Dabei kann der Online-Anteil der Lektion an einem anderen Tag als der Termin des Präsenzunterrichts liegen. Die Kosten für den Fernunterricht sind analog derjenigen für den Präsenzunterricht.

Wenn die Durchführung von Präsenzunterricht verboten oder nicht möglich ist, dann bietet die Musikschule ihren Unterricht online an. Die Gebühren dafür entsprechen dem Präsenzunterricht. Die Bereitstellung der technischen Ausrüstung zuhause obliegt den Schülerinnen und Schülern.

#### 8. Zuteilung

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung, die auch für einen allfälligen Lehrpersonenwechsel zuständig ist. Die Musiklehrperson teilt die Unterrichtszeiten ein. Dabei nimmt sie auf die Schulstundenpläne, die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen und eine geeignete Zeiteinteilung, die auch notwendige Ruhepausen ermöglicht, Rücksicht.

Musikstunden können auch auf unterrichtsfreie Nachmittage und Samstage angesetzt werden. Voraussetzung zur Unterrichtseinteilung bildet die Gewinnung geeigneter Musiklehrpersonen.

#### 9. Unterricht

Der Unterricht findet grundsätzlich während allen Schultagen statt.

##### 9.1 Mindestanzahl Lektionen und Rückerstattungen

Eine Anmeldung zu regelmässigem Unterricht berechtigt bei wöchentlichem Unterricht zu minimal 17 Lektionen pro Semester und zu 8 Lektionen bei vierzehntäglichem Unterricht. Sollte diese Zahl durch nicht von der Schülerin oder dem Schüler verursachten Gründen (Ausfälle wegen Anlässen der Schule Degersheim (exklusive freiwilliger Schnupperlehren), Absenzen von Lehrpersonen, Feiertagen, längeren, ärztlich bestätigten Ausfällen etc.) unterschritten werden, so werden die Lektionen bis zur vorgesehenen Zahl von 17 bzw. 8 rückerstattet. Ausfälle aufgrund von Anlässen anderer Schulen als der Schule Degersheim gelten als von der Schülerin oder dem Schüler verursacht.

Die Verrechnung geschieht durch einen Abzug in der folgenden Semesterrechnung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei Austritt.

##### 9.2 Absenzen Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrperson zu melden. Bei längerer Absenz einer Schülerin oder eines Schülers ist auch die Musikschulleitung durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

Ein Anrecht auf Schulgeldrückerstattung besteht nur, wenn ein bevorstehender Wegzug oder eine Krankheit / ein Unfall (länger als 3 Wochen) gemeldet werden, sofern dadurch die erteilten Lektionen pro Semester die Mindestanzahl unterschreiten (Gemäss Ziff. 9.1). Wird eine Krankheit oder ein Unfall geltend gemacht, ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen.

Wird ein bevorstehender Wegzug geltend gemacht, ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

### 9.3 *Ausfälle Lehrperson*

Bei einer längeren Absenz von Lehrpersonen wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung gestellt.

Ausgefallene Lektionen werden von der nächsten Semesterrechnung in Abzug gebracht, sofern die erteilten Lektionen pro Semester die Mindestanzahl gemäss Ziff. 9.1 unterschreiten.

### 10. *Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten*

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht ihre Kinder zum täglichen Üben anzuhalten. Der regelmässige Austausch mit der Musiklehrperson ist erwünscht und dem musikalischen Fortschritt des Kindes zuträglich.

Angehörige werden regelmässig zu Anlässen eingeladen.

### 11. *Ausschluss*

Schülerinnen und Schüler, denen es am Willen zur Erlernung eines Instrumentes mangelt, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten oder wiederholt ohne Entschuldigung dem Unterricht fernbleiben, können von der Musikschule ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren, die für das ganze Semester fällig bleiben.

Über einen Ausschluss entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Musiklehrperson. Die Erziehungsberechtigten können innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids der Schulleitung Rekurs beim Schulrat erheben.

Bei Nichtbezahlung der Kursgebühren bis 10. Dezember beziehungsweise 31. Mai, gilt die Schülerin oder der Schüler automatisch als vom Musikunterricht per Ende des jeweiligen Semesters ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Musikunterrichts ist nur möglich, wenn alle offenen Rechnungen bezahlt sind oder ein verbindlicher Ratenzahlungsplan vorliegt und dieser eingehalten wird.

### 12. *Tarif*

Der Tarif wird vom Gemeinderat in Anlehnung an die einschlägigen kantonalen und nationalen Bestimmungen und auf Antrag des Schulrates festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Ein Gesuch auf Kostenermässigung muss von den Erziehungsberechtigten jeweils vor Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung der Musikschule Degersheim eingereicht werden. Über den Antrag auf Kostenermässigung entscheidet die Schulleitung der Musikschule in Zusammenarbeit mit dem Schulratspräsidium. Die Erziehungsberechtigten können innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids der Schulleitung Rekurs beim Schulrat erheben.

Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, welche eine weiterführende Schule (inklusive Berufsschule) besuchen, wird nach Vorlegen einer Bestätigung der Bildungsinstitution innert zwei Wochen nach Semesterbeginn der Tarif «Jugendliche an einer weiterführenden Schule» verrechnet.

13. *Instrumente, Materialien, Noten*

Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial gehen zulasten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten. Der Kauf oder die Miete eines Instrumentes soll mit der Musiklehrperson besprochen werden. Das Bereitstellen von geeigneten technischen Hilfsmitteln, um Fernunterricht zu nutzen, liegt in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers.

14. *Vollzug*

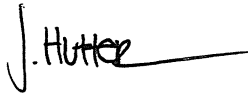
Das Reglement gilt ab 1. August 2023. Bei Abmeldungen auf Ende des 1. Semesters des Schuljahres 2023/24 gilt das Reglement vom 1. August 2016 bis zum 31. Januar 2024.

Degersheim, 16. Mai 2023

**Schulrat Degersheim**



Annemarie Schwizer  
Schulratspräsidentin



Sarina Hutter  
Schulverwalterin